

Bundessozialgericht
- 5 RJ 364/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
31. Juli 1975

g e g e n

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

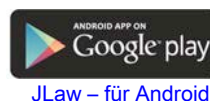
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und B e t h g e für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. November 1974 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem im Jahre 1918 geborenen Kläger eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu zahlen ist. Der Kläger war in seiner italienischen Heimat als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. Seit Mai 1963 arbeitete er in der Bundesrepublik zunächst als Bauhelfer und dann als Barackenwärter. Einen von ihm im Januar 1970 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Juni 1970 ab, weil der Kläger noch nicht berufsunfähig sei. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt (Main) mit Urteil vom 6. April 1973 abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 26. November 1974 zurückgewiesen.

In dem Urteil des LSG heißt es u.a.:

"Insbesondere aus den Gutachten der gerichtlich gehörten Sachverständigen, nämlich des Chirurgen Dr. Brichta und des Prof. Dr. S von dem Zentrum der Inneren Medizin der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Main) ist zu folgern, daß der Kläger noch halb- bis vollschichtig leichte Männerarbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Vermeidung von Heben, Tragen oder Schieben und Ziehen schwerer Gegenstände verrichten kann. Auch sollten Arbeiten, die zu einer fixierten Körperhaltung führen, tunlichst vermieden werden. Derartige Arbeiten, auf die er nach dem Kreis der von ihm in versicherungspflichtiger Beschäftigung ausgeführten Tätigkeiten im Rahmen des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zumutbar verwiesen werden kann, gibt es gerade im Frankfurter wirtschaftlichen und industriellen Ballungsgebiet in ausreichendem Umfange."

Gegen das Urteil hat das LSG die Revision nicht zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

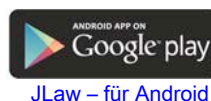
Dem Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht (BSG) das Armenrecht zu bewilligen, hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 14. Februar 1975 stattgegeben. Dieser Beschluß wurde mit Einschreibbrief am 18. Februar 1975 an den Kläger abgesandt. Am 18. März 1975 hat der Kläger gegen das Urteil des LSG unter Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisions- und der Revisionsbegründungsfrist Revision eingelegt und diese mit einem am 11. April 1975 eingegangenen Schriftsatz begründet. Mit der Revision werden Verfahrensmängel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerügt, und zwar wird eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG geltend gemacht. Das LSG habe die ihm obliegende Aufklärungspflicht verletzt und seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Das angefochtene Urteil stütze sich lediglich darauf, daß der Kläger nach ärztlicher Begutachtung unter gewissen Voraussetzungen noch leichte Arbeiten ausführen könne. Die ärztlichen Beurteilungen über den Kläger ließen erkennen, daß es sich bei ihm um einen gesundheitlich sehr angeschlagenen Menschen handle. Er habe sich wiederholt Bauchoperationen unterziehen müssen. Es bestehe die Gefahr eines erneuten Narbenbruchs. Selbst die zuletzt von ihm ausgeübte Tätigkeit eines Barackenwärters sei ihm zu schwer gewesen. Das Gutachten von Dr. B. stelle ausdrücklich fest, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt sei. Eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG liege vor, weil das Gericht seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen habe.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. November 1974, das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 6. April 1973 und den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 1970 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Februar 1970 Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Nach ihrer Ansicht greifen die vorgebrachten Verfahrensmängel nicht durch. Bei dem vom LSG nach dem ärztlichen Beweisergebnis zu Recht noch angenommenen vollschichtigen Leistungsvermögen habe es einer Abklärung der Arbeitsmarktverhältnisse nicht bedurft.

II

Dem Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist war stattzugeben, nachdem der erkennende Senat dem Kläger mit Beschluß vom 14. Februar 1975 - ihm zugestellt am 21. Februar 1975 - das Armenrecht bewilligt hatte und dieser danach am 18. März 1975 formgerecht Revision eingelegt und am 11. April 1975 begründet hat (vgl. BSGE 8, 207 ff = SozR Nr. 39 zu § 164 SGG). Bis zur Zustellung des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses war der Kläger ohne Verschulden gehindert, die Revision formgerecht einzulegen und zu begründen (§ 67 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

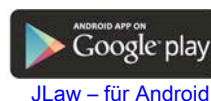
Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG führt. Das angefochtene Urteil beruht auf einem von dem Kläger gerügten wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens.

Aus dem Vorbringen des Klägers ist zu entnehmen, daß er u.a. rügen will, das LSG habe seinen Gesundheitszustand im Hinblick auf einen möglichen Arbeitseinsatz günstiger beurteilt, als sich aus den ärztlichen Gutachten ergebe. § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG sei verletzt, weil das Gericht seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen habe. Zwar hat der Kläger die Tatsache, die diese Rüge im einzelnen rechtfertigt, nicht ausdrücklich genannt, aus seinem Vorbringen ergibt sich aber mit genügender Deutlichkeit, daß der Kläger rügen will, das LSG habe die vorliegenden Gutachten nicht richtig gedeutet und damit gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Damit ist auch als gerügt anzusehen, daß das LSG dadurch fehlerhaft gehandelt habe, daß es aus den beiden Gutachten der Sachverständigen Dr. B. und Prof. Dr. S. gefolgert hat, der Kläger könne noch halb- bis vollschichtig unter bestimmten Voraussetzungen leichte Männerarbeiten verrichten. Diese Rüge greift durch. In dem Gutachten von Dr. B. wird erklärt, daß der Kläger unter bestimmten Voraussetzungen noch "mindestens" sechs Stunden täglich bestimmte Arbeiten verrichten kann, und nach dem Gutachten von Prof. Dr. S. sind bestimmte leichtere körperliche Arbeiten noch für "fünf bis sechs" Stunden täglich möglich. Wenn das LSG aus diesen beiden Gutachten folgert, der Kläger könne noch bis vollschichtig, d.h. also auch noch vollschichtig, leichte Männerarbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter bestimmten Voraussetzungen verrichten, so hat es damit die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Aus dem Gutachten von Dr. B. ist nicht eindeutig zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

entnehmen, ob der Kläger noch vollschichtig oder nur noch unter vollschichtig arbeiten kann, und aus dem Gutachten von Prof. Dr. S ergibt sich sogar, daß er nicht mehr vollschichtig tätig sein kann. Da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die nicht schlüssigen Folgerungen aus den genannten ärztlichen Gutachten nicht gezogen hätte, beruht das angefochtene Urteil auch auf dem vorliegenden wesentlichen Verfahrensfehler. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden.

Das LSG wird bei der erneuten Entscheidung davon auszugehen haben, daß sich aus den Gutachten von Dr. B und Prof. Dr. S nicht ergibt, daß der Kläger die Arbeiten, zu denen er noch in der Lage ist, vollschichtig verrichten kann. Erscheinen ihm die Gutachten insoweit nicht eindeutig, kann es die Sachverständigen erneut befragen. Es ist auch nach der Zurückverweisung nicht an die Auffassung der Sachverständigen gebunden, es hat vielmehr in eigener Verantwortung darüber zu befinden, ob und inwieweit es sich den Schlußfolgerungen der Gutachter anschließen will. Es muß dann aber die Gründe und Tatsachen, die für seine Meinungsbildung ausschlaggebend gewesen sind, schlüssig darlegen. Kommt das LSG bei der erneuten Prüfung zu dem Ergebnis, daß der Kläger nur noch Teilzeitarbeit verrichten kann, wird es die hierzu vom Großen Senat des BSG in den Entscheidungen vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167 ff und 30, 192 ff = SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO und Nr. 20 zu § 1247 RVO) entwickelten Grundsätze zu beachten und ggf. die danach erforderlichen weiteren Ermittlungen durchzuführen haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)